

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Rauchverbot**

Bei allen Proben oder sonstigen Zusammenkünften herrscht in geschlossenen Räumen absolutes Rauchverbot.

### **§ 2 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge sind bei Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder in der jeweiligen Tagesordnung aufzunehmen.

### **§ 3 Abstimmungen**

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- b) Jeder Antrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung erneut zu verlesen.
- c) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden, stimmberechtigten Personen.
- d) Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird darüber mit einfacher Mehrheit entschieden.
- e) Ergänzungsanträge zu einem Antrag werden gesondert abgestimmt.
- f) Nach Eintritt in das Abstimmungsverfahren darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- g) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- h) Angezweifelte, offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

### **§ 4 Wahlen**

- a) Vor der Wahl ist von den Kandidaten die Bereitschaft zu erfragen.
- b) Abwesende können bei schriftlicher oder mündlicher Vorlage einer Einverständniserklärung gewählt werden.
- c) Stehen mehrere Bewerber zur Verfügung, so entscheidet im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Hierfür ist per Akklamation ein Wahlprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern zu wählen, der die Stimmen einsammelt, zählt, auf ihre Gültigkeit prüft und damit das Wahlergebnis feststellt.
- e) Die beiden Kassenprüfer können offen gewählt werden.
- f) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 10 Jahren.

g) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 14 Jahren sowie Erziehungsberechtigte aktiver Kinder/Jugendlicher. Im letzten Fall wird das neue Vorstandsmitglied schriftlich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

## **§ 5 Niederschrift**

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist als Niederschrift mindestens ein Ergebnisprotokoll festzuhalten, aus dem alle Beschlüsse mit dem genauen Abstimmungsergebnis hervorgehen. Die jeweilige Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Altersbestimmungen und Chorzusordnungen für die Aktiven**

Über die Einteilung der Aktiven in die jeweiligen Chorgruppen und -stimmen entscheidet der musikalische Leiter.

## **§ 7 Vereinsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Vereinsbeiträge beschlossen:

Einzelmitgliedschaften:	24 €
Doppelmitgliedschaften:	36 €
Familienmitgliedschaften (ab 3 Personen):	42 €

Die Vergünstigungen greifen, wenn die Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft leben und kein eigenes Einkommen vorliegt.

## **§ 8 Finanzen**

Die Vereinsbeiträge und alle anderweitigen Einnahmen werden auf dem allgemeinen Vereinskonto gebucht, insofern sie nicht zielgerichtet an den Kinder- oder Jugendchor adressiert sind. Der/ die Kassenwart-in achtet in Erfüllung der Satzung darauf, dass die Chorformationen gleichberechtigt vom Vereinsvermögen profitieren.

Ausschließlich an den Kinder- oder Jugendchor adressierte Einnahmen werden auf dem jeweiligen Konto gutgeschrieben, welches vom/ von der Kassenwart-in mit verwaltet wird.

## **§ 9 Zuschüsse zu mehrtägigen Chorfreizeiten/ Kompaktproben**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuschussregelung beschlossen:

Aktive Sänger:	25 %
Aktive Sänger / Angehörige unter 18 Jahre ohne eigenes Einkommen:	50 %

Inaktive erhalten basierend auf ihrer Motivation, den Verein fördern zu wollen, keine Zuschüsse. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder.

## **§ 10 Fahrtkostenzuschüsse**

- a) Regionale Veranstaltungen und Auftritte  
Keine Fahrtkostenzuschüsse werden bezahlt für Veranstaltungen, Auftritte oder Verpflichtungen, die innerhalb des Einzugsgebietes von Alweiler und Bliesen liegen.
- b) Überregionale Veranstaltungen und Auftritte  
Berechnungsgrundlage für Fahrtkostenzuschüsse:  
Anzahl Autos  
Aktueller Benzinpreis  
Gefahrene Kilometer

Der Vorstand entscheidet jeweils, ob eine Veranstaltung als regional oder überregional einzuordnen ist, ob und in welcher Höhe diese bezuschusst wird.

## **§ 11 Gage für Auftritte**

- a) Regionale Auftritte  
Die Gage für regionale Auftritte beträgt 150 €.
- b) Überregionale Auftritte  
Die Gage für überregionale Auftritte beträgt:  
150 € + (Anzahl der Autos x Kilometerpauschale)

Der Vorstand entscheidet jeweils, ob ein Auftritt als regional oder überregional einzuordnen ist, ob und in welcher Höhe Fahrtkosten anfallen.

- c) Engagements durch aktive Mitglieder  
Die Gage beträgt pauschal 100 €.

## **§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung (GO) ist in der MV vom 06.02.2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Alweiler, den 06.02.2000

## Änderungshistorie

- Die vorliegende GO ist in der Vorstandssitzung vom 18.02.2006 in den §§ 4 (schriftliche Einverständniserklärung entfällt, neu, Abschnitt f, Wahlrecht), 6 (wird Paragraph 12), 6 (neu, Altersbestimmungen für die Aktiven), 7 (neu, Vereinsbeiträge), 8 (neu, Finanzen), 9 (neu, Zuschüsse zu mehrtägigen Chorfreizeiten/ Kompaktproben), 10 (neu, Fahrtkostenzuschüsse), 11 (neu, Gage für Auftritte) und 12 (neu, war Paragraph 6) geändert worden
- Die Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 10.04.11 in folgenden Paragraphen geändert:  
In § 8 Finanzen wurde der Kinderchor aufgenommen. Die Verfügungsgewalt des Jugendchores über das Jugendchorkonto wurde gestrichen. Das kann nur über einen Vorstandsbeschluss erfolgen.  
§ 9 wurde ohne inhaltliche Änderungen, rein redaktionell, überarbeitet.  
In § 11 wurde die Regelung bzgl. Engagements durch aktive Mitglieder ergänzt.
- Die Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 05.05.13 in folgenden Paragraphen geändert:
  - § 4, Abschnitte f und g: Das passive Wahlrecht wurde auch auf Erziehungsrechtigte aktiver Kinder oder Jugendlicher ausgedehnt.
  - § 6: Altersgrenzen wurden ersatzlos gestrichen. Entscheidend für die Chor- und Stimmenteilung ist fortan der musikalische Leiter.
  - § 7: Die Vereinsbeiträge wurden gemäß Mitgliederentscheid aktualisiert.